

Feststellung gemäß § 5 UVPG
VSM Vereinigte Schmirgel- Hannover

**Bek. d. GAA Hannover v. 06.09.2019 — wesentliche Änderung einer Anlage zur
Herstellung von Schleifmitteln —**

Die Firma VSM Vereinigte Schmirgel-, 30165 Hannover, Siegmundstraße 17, hat mit Schreiben vom 28.06.2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 (1) BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Schleifmitteln am Standort in 30165 Hannover, Siegmundstraße 17 Gemarkung Hainholz, Flur 5, Flurstück(e) 458/9 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

die Aufstellung von drei zusätzlichen Regalcontainern zur Erhöhung der Kapazität der Rohstofflagerung von toxischen Stoffen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 5 UVPG i. V. m. Nr. 9.3.3. der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Gemäß § 9(2) UVPG gilt für die Vorprüfung des Änderungsvorhabens § 7 UVPG entsprechend.

Im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich keine Schutzgebiete, besonders geschützte Biotop, Denkmäler oder sonstige Objekte.

Für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere, Klima/Luft und Landschaftsbild sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Insofern sind beim ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG zu befürchten.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.